



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Empfehlungen für die Verbesserung der Struktur der Hochschulbibliotheken**

**Nordrhein-Westfalen / Planungsgruppe Bibliothekswesen im  
Hochschulbereich**

**Düsseldorf, 1975**

4. Einbandfragen

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8130**

rere Exemplare des Gesamtkatalogs hergestellt und an verschiedenen Stellen im Hochschulbereich aufgestellt werden.

3.1.4 Wo solche Kataloge noch nicht bestehen, sollte von den Hochschulen oder vom Ministerium für die erste Aufbaustufe Personal zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, weil sonst an einigen Orten Gesamtkataloge nur schwer aufgebaut werden können.

3.1.5 Außerdem ist besonderer Wert auf Zeitschriftengesamtverzeichnisse zu legen. Es wird empfohlen, innerhalb eines Gesamthochschulbereichs je ein Gesamtverzeichnis anzulegen und außerdem fachlich gegliederte Teilverzeichnisse (z. B. für die Philologien, die technischen Fachgebiete usw.).

### 3.2 Titelaufnahme

3.2.1 Es ist für Studenten meist schwierig, sich in unterschiedlich geführten Katalogen zurechtzufinden.

Daher sollten alle Bibliotheken im Gesamthochschulbereich möglichst nach einheitlichen Regeln katalogisieren und ein einheitliches Katalogkartenformat (internationales Format) verwenden; für den Aufbau eines Gesamtkatalogs ist das unerlässlich. Ohne die fachliche Beteiligung der Zentralbibliotheken sollten weder Kataloge zusammengefaßt noch neue Katalogisierungsregeln eingeführt werden.

Die Zentralbibliothek muß, soweit erforderlich, bei der Schulung der Mitarbeiter in den Fachbibliotheken Hilfe leisten.

Werden Bücher an die Fachbibliotheken geliefert, sollte die Titelaufnahme auch dort erfolgen.

3.2.2 In größeren Fachbibliotheken mit einem jährlichen Zugang von mehr als 2500 Bänden sollte ein Diplom-Bibliothekar tätig sein, damit eine ordnungsgemäße Katalogisierung sichergestellt ist. Dieser Bibliothekar kann gegebenenfalls die von ihm aufgenommenen Titeltkarten selbst in den Gesamtkatalog einlegen.

In kleineren Fachbibliotheken, in denen der Einsatz einer bibliothekarischen Fachkraft nicht gerechtfertigt erscheint, müssen die Bücher entweder zur Zentralbibliothek oder aber zu einer benachbarten Fachbibliothek gebracht und dort katalogisiert werden. Die Zentralbibliotheken sollten ermitteln, ob und in welchem Umfang bei ihnen durch die Führung des Gesamtkatalogs und durch die Hilfeleistung an kleine Institutsbibliotheken ein Personalmehrbedarf entsteht und ob dieser durch Umsetzungen innerhalb des Gesamtsystems ausgeglichen werden kann.

3.2.3 Es ist auch daran zu denken, daß je nach den örtlichen Gegebenheiten die Katalogisierungsarbeiten in kleinen Fachbibliotheken von einem Mitarbeiter der Zentralbibliothek turnusmäßig erledigt werden können.

3.2.4 Mit der Einrichtung von Gesamtkatalogen wird in größerem Umfang als bisher die Vervielfältigung von Titeltkarten notwendig. Wenn etwa die entsprechende technische Ausstattung in einer Fachbibliothek fehlt oder die Neuausstattung nicht lohnend erscheint, sollte die Vervielfältigung der Titeltkarten in der Vervielfältigungsstelle der Hochschule oder der Zentralbibliothek vorgenommen werden.

## 4. Einbandfragen

Einbandaufträge sollten nur auf Grund von Rahmenvereinbarungen zwischen der Hochschule und den beteiligten Buchbindern vergeben werden, um angemessene Preise und Qualitäten sicherzustellen. Diese Rahmenvereinbarungen sind auf der Basis der Richtlinien abzuschließen, die die Hochschulen gemäß dem „Koordinierungserlaß“ vom 29. August 1973 (vgl. Anlage 4) jeweils für ihren Bereich erlassen haben.

- 4.1 Entsprechend der Regelung für die Katalogisierung (3.2.2) sollten möglichst nur in den Fachbibliotheken, in denen eine Fachkraft tätig ist, Aufträge vergeben und kontrolliert werden. Im Rahmen der Richtlinien der Hochschule sollten bei der Auftragsvergabe auch – soweit möglich – etwaige Wünsche der Fachvertreter berücksichtigt werden.
- 4.2 Um eine gleichmäßige Verteilung der Bindeaufträge über das ganze Jahr zu sichern, sollte im Einvernehmen zwischen der Zentralbibliothek und den Fachbibliotheken zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres festgelegt werden, welcher Anteil an den zur Verfügung stehenden Mitteln für Bindearbeiten aufgewandt werden soll.
5. **Benutzung**
- 5.1 Für alle bibliothekarischen Einrichtungen im Gesamthochschulbereich sollten die Hochschulen eine gleichlautende Rahmenbenutzungsordnung erlassen, die für differenzierte Regelungen in den einzelnen Einrichtungen genügend Spielraum gibt. In eine Rahmenordnung sind auf jeden Fall Bestimmungen aufzunehmen, welche die freie Benutzung aller Bibliotheken des Gesamthochschulbereichs durch die Angehörigen aller Hochschulen des Gesamthochschulbereichs gewährleisten und den möglichst ungehinderten Zugang auch für sonstige wissenschaftlich interessierte Leser, die keiner Hochschule angehören, regeln. Außerdem wäre festzulegen, unter welchen Bedingungen Literatur aus Präsenzbeständen entliehen werden kann.
- 5.2 Zur Erleichterung für die Benutzer sollten überall im Gesamthochschulbereich einheitliche Formulare für alle Benutzungsvorgänge verwendet werden.
- 5.3 Um vor allem den Gesamtbestand an Zeitschriften für alle Hochschulangehörigen leicht verfügbar zu machen, sollten die Zeitschriften nach Möglichkeit präsent gehalten und Kopierdienste angeboten werden. Alle Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter sollten aus den Beständen der bibliothekarischen Einrichtungen die dienstlich notwendigen Kopien kostenlos erhalten, jedoch nur im Rahmen eines festgelegten Anteils am Gesamtetat des jeweiligen Fachbereichs (Verbrauchsmittel, Titel 94 547). Für Studenten und andere Benutzer sollten in ausreichendem Umfang Münzkopiergeräte zur Verfügung gestellt werden, für deren Bedienung Personal der Hochschule nicht erforderlich ist.
6. **Personalfragen**
- 6.1 Da alle bibliothekarischen Einrichtungen einer Hochschule gemäß § 38 HSchG eine zentrale Einrichtung bilden und unter der fachlichen Aufsicht des Direktors der Zentralbibliothek stehen, werden die Stellen der bibliothekarischen Fachkräfte auch in den einzelnen Fachbibliotheken vom Haushaltsjahr 1975 an im Stellenplan für die Hochschulbibliothek ausgebracht bzw. ausgewiesen. Im Rahmen der bibliotheksfachlichen Aufsicht gemäß § 38 Absatz 2 HSchG hat der Direktor der Hochschulbibliothek die erforderliche Weisungsbefugnis. Daneben können auch weiterhin die zuständigen Fachvertreter im Rahmen der ihnen künftig obliegenden bibliothekarischen Aufgaben Weisungen erteilen.
- Diese Regelung soll einerseits die fachgerechte Führung der einzelnen Kataloge und des Gesamtkatalogs sowie die möglichst gleichmäßige und dem jeweiligen Bedarf entsprechende Versorgung aller Fachbibliotheken mit Bibliothekspersonal (leichtere Umsetzbarkeit, flexible Vertretungsregelungen) sicherstellen, andererseits aber den notwendigen Einfluß der Fachvertreter erhalten.